

ewige Heil schon durch den Glauben bzw. den Unglauben gefallen ist. Es würde zu weit führen, die Vielfalt der diesbezüglichen Gedanken, die M. hier aus Äußerungen Luthers erhebt, wiederzugeben. „Nicht den Glauben ergänzend oder ersetzend, sondern ihm untergeordnet und ihn bestätigend entscheiden die Werke im jüngsten Gericht das große Entweder – Oder“ (94). Indem der durch den Glauben Gerechtfertigte dieser – sekundären – letzten Entscheidung noch entgegengeht, erhebt sich die wichtige Frage nach der Geltung des *Gesetzes* und der konkreten Gebote für den Gerechtfertigten, der M. in dem wohl bedeutsamsten zweiten Hauptteil (B) seiner Arbeit in verschiedenen Hinsichten nachgeht. Bemerkenswert ist die große Behutsamkeit und Umsicht, mit der er dabei verfährt. Immer bleibt er nahe an dem lebendig vielfältigen Befunde bei Luther und subsumiert diesen nicht rasch unter ein einziges, logisches systematisches Prinzip. So nimmt er auch im Blick auf die verschiedenen Lutherinterpretationen meist eine abgewogene und sorgsam differenzierende Mittelstellung ein, die die besonderen Anliegen je einer extremen Position an ihrer Stelle zur Geltung kommen läßt, ohne sie einseitig für das ganze zu verabsolutieren. Der Rezensent könnte kaum eine andere Lutherforschungsarbeit nennen, in der Luthers Gedanken zu dem umschriebenen Komplex in solcher Fülle herausgearbeitet und zugleich charakteristisch geordnet und akzentuiert und im einzelnen sorgfältig interpretiert werden.

Münster i. W.

Ernst Kinder

Vilmos Vajta, Hrsg.: Luther und Melanchthon. Referate und Berichte des Zweiten Internationalen Lutherforscherkongresses, Münster, 8. bis 13. August 1960. Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht) o. J. (1961). 198 S., kart. DM 17.50.

Nach Auszügen „aus den Grußworten zur Eröffnungssitzung“ des Zweiten Internationalen Kongresses für Lutherforschung eröffnet *W. Pauck* (New York) die Reihe der Beiträge mit einem Referat über „Luther und Melanchthon“ (S. 11–31), worin etwas pointiert darauf abgehoben wird, daß im Unterschied, ja Gegensatz zu Luther „Melanchthons ganze Geistesart zeit seines Lebens vom Humanismus bestimmt blieb“ (S. 12); vor diesem Hintergrund entwirft der Vf. im Umriß ein Bild von den trotzdem dauerhaften persönlichen Beziehungen zwischen den beiden ungleichen Charakteren.

Einen Schritt, dem Mangel abzuhelfen, daß bislang nur „wenig Aufmerksamkeit dem Einfluß der verschiedenen sozialen Gruppen, besonders des städtischen Bürgertums auf die Reformation gewidmet worden ist“, unternimmt *H. J. Grimm* (Ohio) mit seinen interessanten Ausführungen zu „The Relation of Luther and Melanchthon with the Townsman“ (S. 32–48), die überdies geeignet sind die Bedeutung des gesellschafts- und wirtschaftsgeschichtlichen Sektors in der Reformationsgeschichte deutlich ins Bewußtsein zu rufen.

*H. Olsson* (Uppsala) handelt über „Die Lehre Luthers vom Gesetz“ (S. 49–62). Im Mittelpunkt steht der Gedanke, daß nach Luther „das Gesetz mit der Schöpfung gegeben ist, es kennzeichnet die Situation des Menschen in der Schöpfung“ (S. 52), und von da aus wird eine lockere Reihe von großen Themen angeleuchtet, darunter z. B. die Fragen nach Amt und Gebrauch des Gesetzes, nach dem menschlichen Bewußtsein vom Gesetz, nach Lohn- und Strafaussicht beim Gesetz u. a.

Am schwersten wiegt der von *E. Bizer* (Bonn) referierte Auszug aus der 2. Auflage seines Buches „Fides ex auditu“ über „Glaube und Demut in Luthers Vorlesung über den Römerbrief“, wo nachgewiesen wird, daß die noch weithin geteilte Ansicht K. Holls, im Römerbriefkolleg von 1515/16 liege bereits Luthers reife Lehre von der Glaubensgerechtigkeit vor, nicht zutrifft, sondern daß sich die Vorlesung noch durchaus im Geleise der vorreformatorischen Demutstheologie bewegt. Ihre volle Bedeutung gewinnt diese Erkenntnis freilich erst im weiteren Zusammenhang der Untersuchungen von „Fides ex auditu“, die den Grund gelegt und den Anstoß gegeben haben, den originären Sinn der reformatorischen Theologie Luthers neu zu erfragen.

Mit der Frage, wie der Rechtfertigungsartikel in der Gestalt, die Melanchthon ihm gegeben hat, zu Luthers Konzeption sich verhält, beschäftigen sich die Beiträge von

R. Stupperich (Münster) „Die Rechtfertigungslehre bei Luther und Melanchthon 1530–1536“ (S. 73–88) und L. Haikola (Helsinki), „Melanchthon und Luthers Lehre von der Rechtfertigung“ (S. 89–103). Haikola konstatiert als die ursprüngliche Differenz, woraus auch die Unterschiede in der Lehre vom Versöhnungswerk Christi und von der Rechtfertigung resultieren sollen, eine unterschiedliche Gesetzesauffassung. Wenn diese Differenz im Begriff des Gesetzes freilich darauf nur hinausgebracht wird, daß Melanchthon das Gesetz im allgemeinen als eine ewige objektive Ordnung für Gott und Mensch und im besonderen als den prinzipiellen Heilsweg des Menschen verstanden habe, während sich für Luther das Gesetz im ersten Gebot des Dekalogs als einer „absoluten und unbegrenzten Forderung an den Menschen“ konzentriert habe, die sich nicht in generellen Regeln formulieren lasse, so tritt der an sich sehr erwägenswerte Ansatz doch noch so wenig aus einer unbestimmten Allgemeinheit hervor, daß die daraus entwickelten Konsequenzen der schlechten Rationalisierung und abstrakten Jurifizierung in der Rechtfertigungslehre Melanchthons selber ein wenig zu abstrakt und rationalistisch herauskommen. Weniger systematisierend und gerade deshalb wohl offener für die noch immer anstehende Problematik im Verhältnis der „Rechtfertigungslehre bei Luther und Melanchthon“ ist das instruktive Referat R. Stupperichs, dessen Komplexität sehr genau die Vielschichtigkeit des Themas widerspiegelt. Bis zur Apologie findet der Vf. bei Melanchthon die Rechtfertigung noch primär im effektiven Sinne verstanden, und erst mit dem Römerbriefkommentar von 1530 sieht er ein bedenkliches Vorwalten der Imputationstheorie auf der Linie zunehmender Rationalisierung einsetzen, womit der volle, Imputation und Regeneration umfassende Begriff der Rechtfertigung verkürzt zu werden drohe, den Luther in der Galatervorlesung von 1531 aus der Christusgemeinschaft und in den Disputationen von 1536 und 1537 theozentrisch begründet habe. Wenn auch hier in kritischer Wendung gegen Melanchthon nachdrücklich auf dem effektiven Moment in der Rechtfertigung insistiert wird, so wäre vielleicht doch auch einmal zu fragen, ob nicht unter Umständen im theologischen Ansatz und Kontext Melanchthons eine gewisse sachliche Notwendigkeit für seinen zunehmend stärker forensisch gefaßten Rechtfertigungsbegriff begründet liegt.

In seiner Studie „Zur Kontroverse zwischen Luther und Latomus“ (S. 104–118) skizziert der inzwischen verstorbene R. Hermann (Berlin) auf seine eindringlich meditative Art ein Beispiel für die von ihm geforderte gründlichere Beachtung und Auswertung der Streitschriften des Löwener Theologen zum Zweck einer prägnanteren Erfassung des theologischen Gehaltes von Luthers Antilatimus; auch dieser Studie eignet es im hohen Maße, daß ihre auf Weiterung entworfenen Gedanken zu einzelnen Themen wie dem dogmatischen der bleibenden Sünde und dem hermeneutischen der Schriftauslegung ihre Fortsetzung geradezu provozieren.

W. A. Quanbeck (Minnesota) ventiliert in dem Aufsatz „Luther and Apocalyptic“ (S. 119–128) die Frage nach Luthers Interpretation der apokalyptischen Elemente in der Schrift mit dem begreiflichen Ergebnis der literarkritischen und historischen Insuffizienz aber theologisch bedeutsamen Erhellung der Texte im Licht des Evangeliums von Christus.

Eine sorgfältige Untersuchung B. Lohses (Hamburg) zur „Kritik am Mönchtum bei Luther und Melanchthon“ (S. 129–145) „für die Zeit von 1518 bis zum Herbst 1521 ohne Einschluß von Luthers Schrift „De votis monasticis iudicium“ findet den Grund für die unterschiedliche Einstellung und Kritik der beiden Reformatoren gegenüber dem Mönchtum darin, daß Melanchthon in jener Frühzeit so wenig wie später zu einem adäquaten Verständnis des von Luther ermittelten dialektischen Sinnes der „libertas Christiana“ vorgedrungen ist.

Mit seinen „The Questions concerning Melanchthon, the Fathers and the Eucharist“ (S. 146–164) lenkt P. Fraenkel (Genf) die Aufmerksamkeit auf das für die Gesamtheologie Melanchthons eminent wichtige, weil kritische Thema des Abendmahles, indem er ausgehend von späten Texten Melanchthons die sehr anregende Hypothese entwickelt und bis in die zwanziger Jahre zurückverfolgt, daß Melanchthon seine Interpretation der eucharistischen Präsenz Christi in Aktions- und Prozeßbegriffen durch das patristische Argument nicht nur begründet sondern auch be-

grenzt; der spezifische, oft als anstößig unbestimmt empfundene Charakter der Abendmahlslehre Melanchthons ließe sich danach unschwer aus der Konstellation der drei Faktoren verstehen, daß Melanchthon eine funktionale Lehre von der Gegenwart und Mitteilung Christi im Abendmahl vertritt, daß er als ihren Grund die allgemein bekannte rein biblische Lehre der Väter in Anspruch nimmt, und daß er schließlich diese Begründung zugleich als die streng zu wahrende Grenze aller Lehraussagen über das Abendmahl nicht bereit ist zu überschreiten.

Die drei letzten Beiträge des Bandes indizieren stellvertretend den weiten geographischen Wirkungsradius der Wittenberger Reformatoren: so behandelt *O. Bartel* (Warschau) den Einfluß, den „Luther und Melanchthon in Polen“ ausübten (S. 165-177), während *J. Solyom* (Budapest) nachdrücklich das Desiderat einer verstärkten „Melanchthonforschung in Ungarn“ anmeldet (S. 178-188) und *Th. G. Tappert* (Philadelphia) über die wechselvolle Geschichte informiert, die „Melanchthon in America“ von der ersten Hälfte des 19. bis zur ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts widerfahren ist (S. 179-198).

Wuppertal

Hans-Georg Geyer

Hellmut Lieberg: *Amt und Ordination bei Luther und Melanchthon* (= Forschungen zur Kirchen- und Dogmengeschichte, Bd. 11). Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht) 1962. 394 S., kart. DM 28.-.

Die gegenwärtige Neubesinnung auf das Wesen des kirchlichen Amtes und der Ordination zeigt starke theologische Gegensätzlichkeiten, die sich auch auf die Beurteilung des von Luther vertretenen Standpunktes erstrecken. In die Diskussion einzugreifen durch eine Erhellung der reformatorischen Ausgangsposition bei Luther und Melanchthon, ist die Absicht des Verfassers der vorliegenden Arbeit, einer Erlanger theol. Dissertation. Ihr Sinn soll sich „nicht in einem historischen Interesse erschöpfen“ (15), vielmehr soll sie als Beitrag „zur allgemeinen theologischen Neuorientierung auf diesem Gebiet“ (14) verstanden werden. Diese, in der Einleitung geäußerte Absicht wird im Schlußwort näherhin damit erläutert, daß von der historischen Arbeit der systematischen Besinnung neue Impulse gegeben werden möchten (387). Das dürfte von dieser gründlichen Untersuchung in der Tat zu erwarten sein. Ein beachtenswerter Beitrag zur Reformationgeschichte ist jedenfalls das den Historiker interessierende Ergebnis.

Methodisch geht Verf. so vor, daß er die Positionen Luthers und Melanchthons in zwei Hauptteilen nacheinander darstellt. Beide Hauptteile werden jeweils mit einer „Grundlegung“ des Amtsbegriffs eingeleitet – bei Luther von der Rechtfertigung her, bei Melanchthon vom Evangelium und vom Kirchengedanken her – und dann mit sorgfältiger Auswertung der Schriften Luthers und Melanchthons entfaltet. Jeder Sinnabschnitt wird mit einer rekapitulierenden Zusammenfassung abgeschlossen. In einem Vergleich der Standpunkte beider Reformatoren wird am Schluß das Fazit gezogen.

Der Abschnitt über Luther dürfte mit erschöpfender Quellenbenutzung abgesichert sein. Verf. untersucht für die Beurteilung von Einzelfragen mit äußerster Exaktheit und zumeist in chronologischer Reihenfolge das Schrifttum Luthers. Er beschränkt sich nicht nur auf theologische Schriften, sondern zieht Luthers Briefe, Predigten und Tischreden heran, er prüft den Sprachgebrauch mancher Wendungen und stellt sich, wo nötig, auch der Echtheitsfrage der überlieferten Texte.

Im Abschnitt über Melanchthon wird die Stellungnahme zu den Fragen nach Amt und Ordination im wesentlichen mit den von Melanchthon verfaßten Bekenntnisschriften quellenmäßig begründet und mit Melanchthons übrigen Äußerungen kommentiert. Das ist ein methodisch nicht unbedenkliches Verfahren für die Beurteilung der Bekenntnisschriften. Ihnen kam von Anfang an Öffentlichkeitscharakter zu, was von Melanchthon wohl berücksichtigt worden ist. Die reichliche quellenmäßige Benutzung der Äußerungen des späten Melanchthon, insbesondere im Kapitel über Melanchthons Auffassung von der Ordination, führen jedenfalls auch zu einer gegründeten Darlegung der Positionen Melanchthons.